

**Richtlinie des Freistaats Thüringen für die Gewährung  
von Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe  
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)  
- GRW-Richtlinie -**

(In der Fassung der Änderung vom 08.05.2009, ThürStAnz Nr. 23/2009 S. 1008)\*\*

**Teil I: Gewerbliche Wirtschaft einschließlich Tourismugewerbe**

**Inhalt**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Zuwendungsempfänger und Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
6. Verfahren
7. Förderung nichtinvestiver Unternehmensaktivitäten
8. Chancengleichheit von Männern und Frauen
9. In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

**Anlagen zum Teil I**

- Anlage 1: Baunahe Wirtschaftszweige
- Anlage 2: Positivliste des Rahmenplans der GRW
- Anlage 3: Bedingungen für die Förderung von gemieteten- bzw. geleasten Wirtschaftsgütern,  
die beim Investor bzw. Leasinggeber aktiviert sind
- Anlage 4: Anschriftenverzeichnis
- Anlage 5: Unterlagen für die Antragsbearbeitung

# 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuschüsse für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes nach Maßgabe des geltenden Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrechts sowie folgender spezieller Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (VO) (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1260/1999 (EU ABl. L 210/25 vom 31. Juli 2006),
- VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung EG Nr. 1783/1999 (EU ABl. L 210/1 vom 31. Juli 2006),
- VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EU ABl. L 45/3 vom 15.02.2007),
- VO (EG) Nr. 1628//2006 der Kommission vom 24. Oktober 2008 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten „(EU ABl. L 302/29 vom 01.11.2006)“ \*\*
- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (EU ABl. C 54/13 vom 4.03.2006),
- Artikel 91 a des Grundgesetzes,
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW-Gesetz - GRWG) vom 06. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Sechsendreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Rahmenplan)<sup>1</sup> sowie
- den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Soweit in dieser Richtlinie keine abweichende Regelung enthalten ist, sind die Bestimmungen des GRW-Rahmenplans<sup>1</sup> anzuwenden.

1.2 Durch GRW- Zuschüsse können gewerbliche<sup>2</sup> Investitionsvorhaben gefördert werden, an deren Umsetzung der Freistaat Thüringen ein erhebliches regional- und strukturpolitisches Interesse hat und die zur Schaffung von wettbewerbsfähigen Dauerarbeitsplätzen in Thüringen beitragen. Förderziel ist die Erhöhung von Einkommen und Beschäftigung sowie die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

---

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten des Gemeinsamen Koordinierungsrahmens für die regionale Wirtschaftsförderung gemäß § 4 GRWG treten dessen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung an die Stelle des bisherigen GRW-Rahmenplans.

<sup>2</sup> Der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes (§ 2 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung.

## **2 Zuwendungsempfänger und Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes sowie gemeinnützige, außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen, die ein förderfähiges Investitionsvorhaben in einer in Thüringen unterhaltenen Betriebsstätte durchführen oder beabsichtigen, mit dem Vorhaben eine Betriebsstätte in Thüringen zu errichten.

### **2.2 Gegenstand der Förderung**

Zuschüsse können gewährt werden für:

- a) die Errichtung einer neuen Betriebsstätte<sup>3</sup>,
- b) die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- c) die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte und
- d) die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte.

Förderfähig sind Investitionen in Betriebsstätten, deren Umsatz überwiegend (zu mehr als 50 %) aus einer Tätigkeit gemäß Anlage 2, Nr. 1 bis 4; 7 bis 32 sowie 37, 38, 40, 41, 44, 46, 47, 49 und 50, erzielt wird oder deren überregionaler Absatz im Einzelfall gemäß den Ziffern 3.3 und 3.4 dieser Richtlinie nachgewiesen wird.

Die branchenmäßige Einordnung des Unternehmens erfolgt anhand der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft<sup>4</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

Investitionen in Betriebsstätten, deren Umsatz überwiegend (zu mehr als 50 %) aus einer Tätigkeit gemäß den Ziffern 5, 6, 33-36, 39, 42, 43 und 45 der Liste gemäß Anlage 2 erzielt wird sowie

- die Herstellung von Ersatzbrenn-, -heiz- und -kraftstoffen,
  - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie
  - baunahe Wirtschaftszweige gemäß Anlage 1
- werden nicht gefördert.

Darüber hinaus sind die Einschränkungen des Rahmenplans zu beachten<sup>1</sup>.

### **2.3 Förderung gemeinnütziger, außeruniversitärer wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen**

Bauliche Investitionen von gemeinnützigen, außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen können gefördert werden. Insoweit sind die Bestimmungen des GRW-Rahmenplans<sup>5</sup> anzuwenden. Ziffer 3.2 dieser Richtlinie findet keine Anwendung.

### **2.4 Tourismusgewerbe**

Investitionsvorhaben in Betriebsstätten des Tourismusgewerbes können gefördert werden, wenn der Freistaat Thüringen an deren Verwirklichung ein erhebliches tourismuspolitisches Interesse hat.

Investitionen in Betriebsstätten des Beherbergungsgewerbes sind abweichend von Anlage 2, Nr. 48, förderfähig, wenn mindestens 50% des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreicht werden.

---

<sup>3</sup> Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 neu bekannt gemacht am 1. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>4</sup> NACE Rev.2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. L 393 S.1)

<sup>5</sup> Teil II Abschnitt A Ziffer 1.5 36. GRW-Rahmenplan sowie Anhang 3 zum 36. GRW-Rahmenplan in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Mit Inkrafttreten des Gemeinsamen Koordinierungsrahmens für die regionale Wirtschaftsförderung gemäß § 4 GRWG treten dessen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung an die Stelle des GRW-Rahmenplans. Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen sind nicht förderfähig.

Investitionen in sonstige Betriebsstätten des Tourismusgewerbes sind förderfähig, wenn der überwiegende Umsatz aus den angebotenen Leistungen mit Gästen erzielt wird, deren Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Region, in der sich die Betriebsstätte befindet, liegt. Der Nachweis ist gemäß Ziffer 3.3 und 3.4 zu erbringen.

Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Gaststätten (außer Gaststätten im unmittelbaren Bereich überregionaler Ausflugsziele), Kegelbahnen, Go-Kart-Bahnen, kulturelle Einrichtungen (z. B. Kinos, Theater), Reit-, Golf- und Tennisanlagen, einschließlich deren Nebeneinrichtungen, Saunaanlagen, Tierparks, zoologische Einrichtungen, Ausstellungen und Museen sowie mit diesen aufgezählten Betriebsstätten vergleichbare sonstige Tourismusbetriebsstätten werden nicht gefördert.

## **2.5 Unternehmen in Schwierigkeiten**

Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>6</sup> dürfen nicht gefördert werden.

## **3 Zuwendungsvoraussetzungen**

**3.1** Eine Zuwendung kann nur für Investitionsvorhaben gewährt werden, mit denen begonnen wird,

- a) nachdem der Förderantrag gestellt wurde und
- b) nachdem die Thüringer Aufbaubank<sup>7</sup> dem Antragsteller schriftlich bestätigt hat, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach vorliegen.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden schuldrechtlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

**3.2** Die Höhe der Gesamtinvestition für ein Vorhaben muss mindestens 100.000 Euro betragen.

**3.3** Ein Investitionsvorhaben kann im Einzelfall auch gefördert werden, wenn keine überwiegende Tätigkeit gemäß Anlage 2 vorliegt, jedoch die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Leistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer wesentlich erhöht wird (Einzelfallnachweis). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen. Den überwiegend überregionalen Absatz hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens und bis zum Ende der Zweckbindungsfrist (Ziffer 5.6) nachzuweisen. Die unter Ziffer 2.2 geregelten Einschränkungen bleiben unberührt.

**3.4** Ein Investitionsvorhaben kann auch gefördert werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, dass nach Abschluss des Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Leistungen überwiegend überregional (außerhalb eines Radius von 50 km) abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer wesentlich erhöht wird. Der Nachweis des überwiegend überregionalen Absatzes erfolgt nach Ziffer 3.3.

**3.5** Investitionsvorhaben in bestehende Betriebsstätten können nur gefördert werden, wenn die Anzahl der zu Investitionsbeginn bereits vorhandenen Dauerarbeitsplätze nach Abschluss des Investitionsvorhabens um mindestens 15 % erhöht wird (Teilzeitarbeitsplätze sind anteilig zu berücksichtigen) oder der auf ein Jahr bezogene Gesamtinvestitionsbetrag den Durchschnitt der handelsrechtlich planmäßigen Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren um mindestens 50 % übersteigt.

**3.6** Ausbildungsplätze sind Dauerarbeitsplätzen förderrechtlich gleichgestellt. Ausbildungsplätze liegen vor,

---

<sup>6</sup> Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG Nr. C 244/2 vom 1. Oktober 2004).

<sup>7</sup> Anschriften siehe Anlage 4

soweit betriebliche Ausbildungsverträge bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen sind, sowie vergleichbare, insbesondere auch nach dem Thüringer Berufsakademiegesetz begründete Ausbildungsverhältnisse.

- 3.7** Der Eigenbeitrag des Zuwendungsempfängers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 % der beantragten Investitionskosten betragen. Dieser Beitrag kann aus Eigen- oder Fremdmitteln bestehen und darf keine öffentliche Förderung enthalten.
- 3.8** Dem Investitionsvorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungs- oder bauordnungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entgegenstehen. Die Bewilligung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Antragsteller seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung vollständig nachgekommen ist.

## **4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **4.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung (Ziffer 2.1 der VV zu § 23 ThürLHO). Die hierfür geltenden Bestimmungen der VV zu § 44 ThürLHO sind anzuwenden, soweit diese Richtlinie nichts Abweichendes regelt.

### **4.2 Finanzierungsart und Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

### **4.3 Umfang der Zuwendung, förderfähige Kosten<sup>8</sup>**

- 4.3.1** Investitionsvorhaben können mit sachkapitalbezogenen oder lohnkostenbezogenen Zuschüssen gefördert werden.

#### **4.3.2 förderfähige Kosten bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen**

Förderfähig sind folgende Kosten (ohne gesetzliche Umsatzsteuer):

- a) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden, von Dritten erworbenen, im abnutzbaren Anlagevermögen aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgüter. Verbundene oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtene Unternehmen gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Richtlinie.
- b) Anschaffungskosten von aktivierungspflichtigen immateriellen Wirtschaftsgütern, wenn sie von Dritten zum Marktpreis erworben werden und ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die den Zuschuss erhält, genutzt werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Es muss sich um abschreibungsfähige Aktivposten handeln. Bei Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen<sup>9</sup> sind, sind die Anschaffungskosten der immateriellen Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 % der gesamten förderfähigen Kosten förderfähig.
- c) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Antragsteller aktiviert werden oder wenn sie beim Vermieter bzw. Leasinggeber aktiviert und die in Anlage 3 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten werden.

#### **4.3.3 nicht förderfähige Kosten bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen**

Nicht förderfähig sind folgende Kosten:

- a) die Kosten des Grundstückserwerbs,

---

<sup>8</sup> Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben im Sinne der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO.

<sup>9</sup> Einordnung nach Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800 / 2008 der Kommission vom 6. August 2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.08.2008, S. 3 ff.).

- b) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung<sup>10</sup> dienen,
- c) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- d) Solaranlagen, die der Stromerzeugung dienen und bei denen es sich nicht um Demonstrationsanlagen handelt, die auf einer neuentwickelten Technologie basieren,
- e) gebrauchte Wirtschaftsgüter, auch wenn es sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder ein Unternehmen in der Gründungsphase handelt,
- f) Wirtschaftsgüter, die nach Anschaffung und Herstellung wieder verkauft und über Leasing, Miete oder Mietkauf zurück geleast, gemietet oder erworben werden,
- g) Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung und Herstellung mit einer Rechnung unterlegt ist, die einen Rechnungsbetrag in Summe von 410 Euro nicht übersteigt,
- h) Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung und Herstellung zur Durchführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes am Investitionsort nicht erforderlich ist (z. B. Kunstgegenstände, Richtfeste)
- i) Gebühren aller Art, auch wenn diese aktiviert werden,
- j) gezahlte Baukostenzuschüsse,
- k) Finanzierungen aller Art,
- l) Versicherungen
- m) Eigenleistungen,
- n) Umsatzsteuer,
- o) eingeräumte Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme.

#### 4.3.4 Höhe der förderfähigen Kosten bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen

Die Höhe der förderfähigen Kosten beträgt maximal 500.000 Euro je neu geschaffenen sowie bis zu 250.000 Euro pro gesicherten Dauerarbeitsplatz. \*\*

#### 4.3.5 Lohnkostenbezogene Zuschüsse

Lohnkostenbezogene Zuschüsse können gewährt werden, wenn:

- a) die zu fördernden Dauerarbeitsplätze an ein Investitionsvorhaben zur Errichtung einer Betriebsstätte gebunden sind. Eine solche Bindung liegt vor, wenn die zu fördernden Dauerarbeitsplätze Tätigkeiten betreffen, auf die sich die Investition bezieht und wenn diese Arbeitsplätze innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Investitionsbeginn geschaffen werden;
- b) die Jahresbruttolohnsumme der zu fördernden Dauerarbeitsplätze mindestens 25.000 Euro (ohne Anteil des Arbeitgebers an den gesetzlichen Sozialabgaben) beträgt.

Bemessungsgrundlage ist der Bruttoverdienst (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben für diese Arbeitskräfte für zwei Jahre, jedoch nicht länger als bis zum Ende des dritten Jahres nach Investitionsbeginn. Die Gehälter und Vergütungen für Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafter, Vorstände und Auszubildende sind nicht förderfähig.

Die der Förderung zugrunde gelegten Dauerarbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre nach Investitionsende tatsächlich besetzt bleiben.

### 4.4 Höhe der Förderung

4.4.1 Die Höhe der für ein Investitionsvorhaben maximal zulässigen öffentlichen Finanzierungshilfen (maximal zulässiger Subventionswert) beträgt für:

kleine Unternehmen <sup>9</sup>	mittlere Unternehmen <sup>9</sup>	große Unternehmen <sup>9</sup>
50 %	40 %	30 %

Bemessungsgrundlage sind die nach dieser Richtlinie förderfähigen Kosten. Für große Investitionsvorhaben (über 50 Mio. Euro) sind die Regelungen gemäß Ziffer 4.3 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 zu beachten.

<sup>10</sup> Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

**4.4.2** Errichtungsinvestitionen können mit einem Zuschuss bis zur Höhe des maximal zulässigen Subventionswertes (Ziffer 4.4.1) gefördert werden.

**4.4.3** Investitionsvorhaben, die keine Errichtung im Sinne der Ziffer 2.2 a) sind, erhalten eine Basisförderung, die im Rahmen eines Zuschlagsystems um weitere bis zu 15%-Punkte bis zur Höhe des maximal zulässigen Subventionswertes ergänzt werden kann.

	kleine Unternehmen <sup>9</sup>	mittlere Unternehmen <sup>9</sup>	große Unternehmen <sup>9</sup>
Basisfördersatz	20 %	20 %	15 %
maximal möglicher Zuschlag nach Zuschlagsystem	+ 15 %	+ 15 %	+ 15 %

## **5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **5.1 Zusätzlichkeit der Förderung**

Fördermittel nach dieser Richtlinie sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen.

### **5.2 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Auszahlung oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen oder die für die Rückforderung des ausgezahlten Zuschusses erheblich sind. Die subventionserheblichen Tatsachen werden im Verwaltungsverfahren bezeichnet.

### **5.3 Durchführungs- bzw. Investitionszeitraum**

Ein gefördertes Investitionsvorhaben soll grundsätzlich innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden. Kann der Zuwendungsempfänger das im Zuwendungsbescheid benannte Investitionsende nicht einhalten, so hat er vor diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsbehörde einen schriftlichen, begründeten Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Ein Anspruch auf Gewährung der Investitionszeitraumverlängerung sowie auf die Übertragung des Auszahlungsanspruchs der Fördermittel in die Folgejahre besteht nicht.

### **5.4 Veränderung von bewilligten Investitionen**

Eine Nachbewilligung von Fördermitteln kann nur erfolgen, wenn die Erhöhung der Investitionskosten auf behördlichen Auflagen beruht, die zum Zeitpunkt der Bewilligung des Zuschusses noch nicht vorhersehbar waren. Die Nachbewilligung ist unverzüglich und vor dem im Zuwendungsbescheid geregelten Investitionsende zu beantragen. Mit der zusätzlich erforderlichen Investition darf erst begonnen werden, wenn

- a) ein Antrag gestellt wurde und
- b) die Thüringer Aufbaubank dem Antragsteller schriftlich bestätigt hat, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach vorliegen.

### **5.5 Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger**

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Diese Bestimmungen sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) findet keine Anwendung.

### **5.6 Zweckbindungs- und Überwachungsfrist**

Die Zweckbindungs- und Überwachungsfrist bezeichnet den Zeitraum, in dem der Förderzweck, insbesonde-

re die überwiegende Ausführung der förderfähigen Tätigkeit und die Schaffung bzw. Sicherung der der Förderung zugrunde gelegten Dauerarbeitsplätze, zu erfüllen ist. Die Zweckbindungs- und Überwachungsfrist, die nach Abschluss des Investitionsvorhabens beginnt, beträgt für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes mindestens fünf Jahre. Die durch GRW-Zuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter sind über die Dauer der Zweckbindungsfrist für die überwiegende Ausführung der förderfähigen Tätigkeit entsprechend einzusetzen, die der Förderung zugrunde gelegten Dauerarbeitsplätze sind über die Dauer der Überwachungsfrist tatsächlich zu besetzen oder zumindest dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt anzubieten. Die Regelung nach Ziffer 4.3.5 Absatz 3 dieser Richtlinie bleibt hiervon unberührt.

## **5.7 Verbleibensfrist**

Die Verbleibensfrist bezeichnet den Zeitraum, in dem die geförderten Wirtschaftsgüter in der geförderten Betriebsstätte verbleiben müssen. Für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes beträgt dieser Zeitraum mindestens fünf Jahre. Die Verbleibensfrist beginnt nach Abschluss des Investitionsvorhabens. Der Ersatz der geförderten Wirtschaftsgüter durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter innerhalb dieser Frist ist zulässig; das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

## **5.8 Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung**

Sofern die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden, sind nach den Bestimmungen des GRW-Rahmenplanes<sup>1</sup> der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel vom Zuwendungsempfänger bzw. von den haftenden juristischen bzw. natürlichen Personen zurückzufordern.

## **5.9 Haftung für Erstattungsansprüche**

Grundsätzlich wird für Erstattungsansprüche dadurch Sicherheit geleistet, dass die Gesellschafter anteilig entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung an der Gesellschaft den öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt erklären.

Der Schuldbeitritt ist bei natürlichen Personen begrenzt auf die Höhe von zwei Bruttojahreseinkommen des betreffenden Gesellschafters gemäß der Einkommenssteuerbescheide der beiden letzten Jahre vor der Bewilligung. Sind die Gesellschafter beschränkt haftende juristische Personen, kann der Schuldbeitritt auch von deren Gesellschaftern verlangt werden.

Von der Erklärung des öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritts wird bei Zuschüssen bis 50.000 Euro abgesehen.

Es gilt die Regelung des Rahmenplans<sup>1</sup> zur gesamtschuldnerischen Haftung bei Auseinanderfallen von Investor und Nutzer der geförderten Wirtschaftsgüter.

# **6 Verfahren**

## **6.1 Antragstellung**

Die Förderanträge müssen auf amtlichem Formular vor Beginn des Investitionsvorhabens bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht werden. An anderer Stelle eingereichte Anträge werden nicht anerkannt. Die Antragstellung erfolgt über das Online-Portal <https://portal.aufbaubank.de/>.

Antragsberechtigt ist grundsätzlich derjenige, der die betrieblichen Investitionen vornimmt.

Bei Unternehmen, die im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz<sup>11</sup> oder einer Organschaft verbunden sind, ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte im Freistaat Thüringen nutzt.

Die steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung, die Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz

---

<sup>11</sup> Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 2g des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856 (mit zukünftiger Wirkung)), jeweils in der geltenden Fassung.



oder das Organschaftsverhältnis ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

Anträge auf Förderung von gemieteten oder geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Vermieter (Investor) oder Leasinggeber aktiviert werden, sind unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Anlage 3 zu stellen.

## **6.2. Antragsunterlagen**

Neben dem Antrag sind die in Anlage 5 genannten Antragsunterlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang des Antrags bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen. Liegen diese Unterlagen nicht vor, wird der Antrag grundsätzlich abgelehnt.

## **6.3 Bewilligungsverfahren**

Die Thüringer Aufbaubank entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dem Zuwendungsbescheid ist Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P) beizufügen. Ziffer 6 der VV zu § 44 ThürLHO findet keine Anwendung. Für Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von über 5 Mio. Euro ist vor Bewilligung die Zustimmung des GRW-Förderausschusses einzuholen.

In besonders begründeten Fällen kann das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

## **6.4 Mittelabruf**

Der Zuwendungsempfänger kann die bewilligten Fördermittel auf der Basis bezahlter Rechnungen unter Zugrundelegung des bewilligten Fördersatzes bei der Thüringer Aufbaubank abrufen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Abrufanträge werden über das Online-Portal <https://portal.aufbaubank.de/> bei der Thüringer Aufbaubank gestellt.

## **6.5 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis anhand des dafür vorgesehenen Formulars nebst Anlagen unter Berücksichtigung der im Zuwendungsbescheid geregelten Anforderungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Investitionsvorhabens bei der Thüringer Aufbaubank vorzulegen.

Es kommt der einfache Verwendungsnachweis zur Anwendung. Ziffer 6.1 Satz 2 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P) findet keine Anwendung. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Der Verwendungsnachweis wird über das Online-Portal <https://portal.aufbaubank.de/> gegenüber der Thüringer Aufbaubank erbracht.

## **6.6 Prüfungsrechte**

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen gemäß VO (EG) Nr. 1083/2006 und der Verordnung zur Durchführung dieser Verordnung in der jeweils gültigen Fassung sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs bleiben unberührt.

## **6.7 Strafrechtliche Vorschriften**

Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes (Thür-

SubvG) i. V. m. §§ 2 - 6 des Subventionsgesetzes (SubvG) sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB die Tatsachen, die nach

1. dem Subventionszweck,

2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie

3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Diese Tatsachen sind im Zuwendungsbescheid als subventionserheblich zu bezeichnen.

## **7 Förderung nichtinvestiver Unternehmensaktivitäten**

Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen können GRW-Zuschüsse zur Verstärkung von Landesprogrammen in den Bereichen Humankapitalbildung sowie angewandte Forschung und Entwicklung im Rahmen der Technologieförderung eingesetzt werden.

## **8 Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet ihres grammatikalischen Geschlechts als geschlechtsneutral.

## **9 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

**9.1** Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Sie gilt für die Bewilligung von Anträgen, die ab dem 01.01.2009 gestellt wurden und ersetzt die Richtlinie vom 30.11.2006 (ThürStAnz - Nr. 51/2006, S. 2074 ff.) in der Fassung der Änderung vom 06.09.2007 (ThürStAnz - Nr. 40/2007, S. 1835).

**9.2** Diese Richtlinie tritt am 31.12.2010 außer Kraft.

Die Änderungen (\*\*) treten rückwirkend zum 01.04.2009 in Kraft und gelten für Bewilligungen ab diesem Zeitpunkt

Erfurt, den 30.01.2009...

Jürgen Reinholz  
Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Thüringer Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit  
Erfurt, 09.02.2009  
Az.: 3065/20-9  
ThürStAnz Nr. 9/2009 S. 444-450

## **Anlage 1:**

### **Baunahe Wirtschaftszweige**

NACE 2003	Bezeichnung der Branche	NACE 2008
20.10	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	16.10.0
20.30	Herstellung von Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz	16.23.0
25.23	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoff	22.23.0
26.22	Herstellung von Sanitärkeramik	23.42.0
26.30	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	23.31.0
26.40	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	23.32.0
26.50	Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips	23.51.0 23.52.0
26.60	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips	23.61.0
26.70	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen	23.70.0
28.12	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall	25.12.0

## **Anlage 2:**

### **Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II des Rahmenplans der GRW**

(Auszug aus dem 36. Rahmenplan der GRW)

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter (Nr. 1 bis 34) hergestellt oder Leistungen (Nr. 35 bis 50) erbracht werden:

1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse
3. Gummi, Gummierzeugnisse
4. Grob- und Feinkeramik
5. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse
6. Steine, Steinerzeugnisse und Bauelemente
7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung
8. Schilder und Lichtreklame
9. Eisen, Stahl und deren Erzeugnisse
10. NE-Metalle
11. Eisen-, Stahl- und Temperguss
12. NE-Metallguss, Galvanotechnik
13. Maschinen, technische Geräte
14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung
17. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik
18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse, Chirurgiegeräte
19. Uhren
20. EBM-Waren
21. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren
22. Holzerzeugnisse
23. Formen, Modelle, Werkzeuge
24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse
25. Druckerzeugnisse
26. Leder und Ledererzeugnisse
27. Schuhe
28. Textilien
29. Bekleidung
30. Polstereierzeugnisse
31. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind
32. Futtermittel
33. Recycling
34. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz
35. Versandhandel
36. Import-/Exportgroßhandel
37. Datenbe- und -verarbeitung (einschl. Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
38. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen

39. Veranstaltung von Kongressen
40. Verlage
41. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft
42. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung
43. Markt- und Meinungsforschung
44. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
45. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
46. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen
47. Logistische Dienstleistungen
48. Tourismusbetriebsstätten, die mindestens 30 % des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen
49. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktion
50. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Betriebsstätten des Handwerks, in denen überwiegend die in Nummern 1 bis 50 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig. Abweichende Regelungen dieser Richtlinie sind zu beachten.

### Anlage 3:

<b>Bedingungen für die Förderung von gemieteten- bzw. geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Investor bzw. Leasinggeber aktiviert sind</b>	
Die Förderung von gemieteten oder geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Investor bzw. Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:	
1.	Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Miet- bzw. Leasingobjektes.
2.	Der Miet- bzw. Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3.	Der Miet- bzw. Leasingvertrag, mit Ausnahme von Verträgen über Grundstücke und Gebäude, muss die Form eines Finanzierungsleasings haben, der vorsieht, dass die geförderten Wirtschaftsgüter, mit Ausnahme von Grundstücken und Gebäuden, zum Laufzeitende erworben werden.
4.	Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Investor- bzw. Leasinggeber und der Mieter bzw. Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Investors bzw. Leasinggebers kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Mieter bzw. Leasingnehmer reduziert werden.
5.	Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Mieter bzw. Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Investors bzw. Leasinggebers auf Abschluss eines Miet- oder Leasingvertrages zu stellen. In dem Miet- oder Leasingvertrag sind anzugeben:
a)	Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
b)	In Fällen des Immobilien-Leasing und der Immobilienmiete Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.
6.	Miet- oder Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens haben.
7.	Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Durch eine Neukalkulation des Miet- oder Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Miet- oder Leasingobjektes und damit der Miet- oder Leasingraten verwendet.</li><li>• Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.</li></ul>

#### Anlage 4:

<b>Anschriftenverzeichnis</b>		
Thüringer Aufbaubank (TAB) Gorkistraße 9 99084 Erfurt Tel.: (03 61) 74 47-0 Fax: (03 61) 74 47-2 01	Postanschrift:	Thüringer Aufbaubank PF 90 02 44 99105 Erfurt
mit Kundencentern in Mittelthüringen, Ostthüringen, Nordthüringen und Südthüringen:		
Thüringer Aufbaubank Regionalbüro Erfurt Gorkistraße 9 99084 Erfurt Telefon: (0361) 7447-445 Fax: (0361) 7447-271		
Thüringer Aufbaubank Regionalbüro Nordhausen Hüpedenweg 52 99734 Nordhausen Telefon: (0 36 31) 46 25 55 20 Fax: (0 36 31) 46 25 55 29		
Thüringer Aufbaubank Regionalbüro Gera Friedrich-Engels-Str. 7 07545 Gera Telefon: (03 65) 43 70 70 Fax: (03 65) 4 37 07 13		
Thüringer Aufbaubank Regionalbüro Eisenach Helenenstraße 4 99817 Eisenach Telefon: (03691) 88 11 61 Fax: (03691) 88 11 64		
Thüringer Aufbaubank Regionalbüro Suhl Mauerstraße 8 98527 Suhl Telefon: (0 36 81) 39 33 11 Fax: (0 36 81) 39 33 26		

## Anlage 5:

<b>Unterlagen für die Antragsbearbeitung</b>
(1) Anlage zum „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Tourismusgewerbe) im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung“ gemäß Muster der Thüringer Aufbaubank (TAB)
(2) Durchfinanzierungsbestätigung gemäß Muster der TAB
(3) Erklärung zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung
(4) Kurze Unternehmensgeschichte, ggf. Unternehmensgruppe
(5) Lebenslauf Geschäftsführer
(6) Baugenehmigung, BImSch-Genehmigung, sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, jeweils soweit zutreffend
(7) Eigentumsnachweis bzw. langfristiger Miet- und Pachtvertrag, mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist
(8) Gewerbe genehmigung bzw. –erlaubnis
(9) Handelsregisterauszug (ggf. einschließlich verbundener Unternehmen)
(10) Gesellschaftsverträge (ggf. einschließlich verbundener Unternehmen)
(11) Bestätigung des Finanzamtes für das Vorliegen einer Betriebsaufspaltung bzw. Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz oder das Vorliegen einer Organschaft, soweit zutreffend
(12) Leasingverträge, soweit zutreffend
(13) Vollständige Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre vom Antragsteller und wirtschaftlich oder personell verflochtenen Unternehmen
(14) Aktuelle BWA ggf. einschließlich Summen- und Saldenliste
(15) Produktinformationen / Prospekte
(16) Kostenplan für Investitionsmaßnahmen und sonstigen Bedarf
(17) Finanzierungsplan (einschließlich Liquiditätsplanung) zur Deckung der Kosten und Darstellung der Zahlungsströme
(18) Verbale Beschreibung des Investitionsvorhabens
(19) Erklärung zur möglichen Investitionszulage, testiert vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer



(20) Erklärung zum Kauf eines Grundstücks von der öffentlichen Hand gemäß Muster der TAB, sofern zutreffend
(21) Stellungnahme des zuständigen Landratsamtes bzw. der kreisfreien Stadt (Abforderung für die TAB)
(22) Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamtes (Abforderung durch die TAB)
(23) Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Förderdaten
(24) bei Investitionsvorhaben in Betriebsstätten des Tourismusgewerbes: Marketingkonzept
Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern, sofern dies zur Bewertung des Antrages erforderlich ist.